

## Satzung der

## European Association for Technical Communication – tekomp Europe e.V.

### 1. Name des Vereins, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1. Der Verein heißt „European Association for Technical Communication – tekomp Europe e.V.“ (nachfolgend „tekomp Europe“ genannt).
- 1.2. Er ist in das Vereinsregister eingetragen und führt den Namenszusatz „eingetragener Verein“.
- 1.3. Die tekomp Europe hat ihren Sitz in Stuttgart.
- 1.4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### 2. Zweck und Gliederung des Vereins

- 2.1. Die tekomp Europe hat den Zweck, die Technische Kommunikation in Europa zu fördern und weiter zu entwickeln, europäische Standards für die Qualität der Technischen Kommunikation zu setzen und den Stellenwert der Technischen Kommunikation europaweit in Wirtschaft und Öffentlichkeit zu erhöhen. Die tekomp Europe entwickelt und pflegt europaweit gültige Berufsbilder für die Technische Kommunikation.
- 2.2. Die tekomp Europe gliedert sich in
  - körperschaftliche Mitglieder,
  - natürliche Personen als Mitglieder,
    - die in Landesverbänden zusammengefasst sind **oder**
    - die keinem Landesverband angehören und daher in der „Gruppe der sonstigen Mitglieder“ zusammengefasst sind.
- 2.3. Die tekomp Europe kann Assoziationsverträge mit anderen Verbänden schließen. Assoziierte Verbände haben keinen Mitgliederstatus.
- 2.4. In jedem Staat in Europa (einschließlich Türkei und Kaukasusrepubliken) kann entweder nur ein körperschaftliches Mitglied, ein Landesverband oder ein assoziierter Verband bestehen.

### 3. Verwaltung und Finanzen

- 3.1. Finanzen der tekomp Europe dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- 3.2. Die tekomp Europe darf niemanden durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

## 4. Mitgliedschaft

- 4.1. Die Mitgliedschaft in der tekomp Europe kann beantragt werden von voll geschäftsfähigen natürlichen Personen oder nach ihrem Sitzrecht rechtsfähigen Non-Profit-Organisationen (nachfolgend „Körperschaften“ genannt), die den Vereinszweck von tekomp Europe unterstützen.
- 4.2. Über den Aufnahmeantrag von natürlichen Personen entscheidet der Verwaltungsrat. Über die Aufnahme von Körperschaften entscheidet die Delegiertenversammlung.  
Die Mitgliedschaft beginnt mit der Nachricht über die Aufnahme.
- 4.3. Mit dem Eintritt anerkennt das Mitglied neben der Satzung den Verhaltenskodex für Mitglieder und die Schiedsgerichtsordnung der tekomp Europe sowie alle anderen Ordnungen des Vereins. Der Verhaltenskodex ist Bestandteil dieser Satzung.
- 4.4. Jede Firma oder Institution, die den Vereinszweck der tekomp Europe unterstützt, kann im Rahmen einer Firmenmitgliedschaft mehrere natürliche Personen gleichzeitig als Mitglieder anmelden. Durch eine Firma angemeldete Mitglieder haben dieselben Rechte und Pflichten wie alle natürlichen Personen als Mitglieder.
- 4.5. Natürliche Personen sind jeweils dem Landesverband zugeordnet, in dessen Gebiet sie ihren Wohnsitz haben. Wenn und solange für den Wohnsitz einer natürlichen Person noch kein Landesverband gebildet ist, gehört diese der Gruppe der „sonstigen Mitglieder“ an. Jedes Mitglied hat die Möglichkeit, abweichend von dieser regulären Zuordnung seine Zugehörigkeit zu einem anderen Landesverband zu erklären, nicht aber die Zugehörigkeit zur Gruppe der sonstigen Mitglieder, soweit bereits seine Zuordnung zu einem Landesverband erfolgt ist.
- 4.6. Die Mitglieder üben ihr Stimmrecht durch Delegierte aus.

## 5. Ausscheiden aus dem Verein

- 5.1. Die Mitgliedschaft einer natürlichen Person endet durch Austritt, Ausschluss, Verlust der Rechtsfähigkeit oder Tod des Mitglieds.  
Die Mitgliedschaft von Körperschaften endet durch Austritt oder Ausschluss, Verlust der Rechtsfähigkeit, Erlöschen oder Auflösung.
- 5.2. Der Austritt einer natürlichen Person als Mitglied muss in Schriftform, adressiert an die Geschäftsstelle der tekomp Europe, mitgeteilt werden. Der Austritt kann nur zum Jahresende mit einer Frist von 3 Monaten erklärt werden.  
Der Austritt eines körperschaftlichen Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung der mit Vertretungsmacht für diese Körperschaft ausgestatteten Personen. Der Austritt kann nur zum Ablauf des auf die Erklärung folgenden Geschäftsjahrs erfolgen.
- 5.3. Eine Mitglied kann aus der tekomp Europe ausgeschlossen werden:
  - 5.3.1. Vom Verwaltungsrat, wenn es mit der jährlichen Beitragszahlung mehr als sechs Monate in Verzug ist, oder
  - 5.3.2. vom Schiedsgericht durch Schiedsspruch. Einzelheiten regelt die Schiedsgerichtsordnung.

## 6. Mitgliedsbeitrag

- 6.1. Alle Mitglieder sind beitragspflichtig, soweit die Delegiertenversammlung nichts anderes bestimmt.
- 6.2. Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag, der jeweils im Januar zu entrichten ist.
- 6.3. Die Delegiertenversammlung beschließt auf Vorschlag des Verwaltungsrats die Höhe der Mitgliedsbeiträge für natürliche Personen und Körperschaften.

## 7. Landesverbände

### 7.1. Funktion

Die Landesverbände repräsentieren die tekomp Europe auf Landesebene und dienen der Koordination und Organisation der Vereinstätigkeit auf Landesebene. Sie haben keine eigene Rechtspersönlichkeit.

### 7.2. Namensführung

Die Landesverbände führen den Namen „tekomp“ gefolgt vom jeweiligen Landesnamen in Landessprache oder englischer Sprache.

### 7.3. Gründung und Aufbauphase

Der Verwaltungsrat entscheidet über die Gründung von Landesverbänden und setzt für die Aufbauphase ein ehrenamtliches Initiativkomitee ein. Erfüllt der Landesverband die in ihn gesetzten Anforderungen, so kann der Verwaltungsrat durch Beschluss die Aufbauphase beenden. Mit dem Ende der Aufbauphase ist die Wahl einer eigenen Landesverbandsleitung verbunden. Diese besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Schriftführer und dem Schatzmeister. Einzelheiten regelt die Landesverbandsordnung (LVO).

## 8. Assoziierte Verbände

- 8.1. Nach 2.3 assoziierte Verbände genießen ein Gastrecht in Gremien.
- 8.2. Im Rahmen dieses Gastrechts ist der assoziierte Verband berechtigt, einen Vertreter in die Delegiertenversammlung zu entsenden. Dieser Vertreter hat ein Rede-, jedoch kein Stimmrecht.

## 9. Vereinsorgane

- 9.1. Organe der tekomp Europe sind

- die Delegiertenversammlung
- das Schiedsgericht
- der Verwaltungsrat

- 9.2. Alle Organe und sonstige Gremien der tekomp Europe haben ihre Aktivitäten angemessen zu dokumentieren.

## 10. Delegiertenversammlung

10.1. Die Delegiertenversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ. Mindestens einmal jährlich findet eine Ordentliche Delegiertenversammlung statt. Sie besteht aus den Delegierten der Landesverbände, den Delegierten der Gruppe der sonstigen Mitglieder und den Delegierten der körperschaftlichen Mitglieder.

10.2. Die Delegiertenversammlung beschließt über:

- die Satzung mit dem Verhaltenskodex,
- den Vereinszweck,
- die Wahlordnung,
- die Schiedsgerichtsordnung,
- die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrats,
- die Wahl der Mitglieder des Schiedsgerichts
- die Entlastung des Verwaltungsrats,
- die Wahl der Kassenprüfer,
- die Nachwahl von vorzeitig ausgeschiedenen Mitgliedern des Verwaltungsrats,
- die Nachwahl von vorzeitig ausgeschiedenen Mitgliedern des Schiedsgerichts,
- die Höhe der Mitgliedsbeiträge,
- den vom Verwaltungsrat aufgestellten jährlichen Finanzhaushalt nach 11.7.
- die Auflösung des Vereins,
- Aufnahme von körperschaftlichen Mitgliedern
- Abschluss und Kündigung von Assoziationsverträgen mit Verbänden
- die Einsetzung von Arbeitsgruppen

### 10.3. Entsendung und Anzahl der Delegierten

10.3.1. Für die Delegiertenversammlung entsenden Landesverbände, Körperschaften und die Gruppe der sonstigen Mitglieder Delegierte. Die Gruppe der sonstigen Mitglieder ist den Landesverbänden in der Delegiertenversammlung gleichgestellt. Im Folgenden steht der Begriff „Landesverband“ auch für die Gruppe der sonstigen Mitglieder.

10.3.2. Die Zahl der Delegierten der Landesverbände bzw. Körperschaften bestimmt sich durch die Anzahl der natürlichen Personen, die dem jeweiligen Landesverband bzw. Körperschaft angehören:

Landesverbände bzw. Körperschaften

- |                |                        |                          |
|----------------|------------------------|--------------------------|
| • mit bis zu   | 250 Mitgliedern können | 1 Delegierten entsenden, |
| • mit mehr als | 250 Mitgliedern        | bis zu 2 Delegierte,     |
| • mit mehr als | 1.000 Mitgliedern      | bis zu 3 Delegierte,     |
| • mit mehr als | 5.000 Mitgliedern      | bis zu 4 Delegierte und  |
| • mit mehr als | 10.000 Mitgliedern     | bis zu 5 Delegierte.     |

Die Amtszeit der Delegierten beträgt regelmäßig 3 Jahre und endet mit Bekanntmachung des Ergebnisses der Neuwahlen.

Die Wahl der Delegierten erfolgt mit Hilfe von elektronischen Hilfsmitteln. In Landesverbänden, die die Aufbauphase bereits abgeschlossen haben, ist mit dem Delegiertenamt regelmäßig ein Amt in der ebenfalls auf 3 Jahre gewählten Landesverbandsleitung verbunden. Einzelheiten hierzu regeln die Wahlo und die LVO.

Die Delegierten der Körperschaften werden von den Vertretungsberechtigten der jeweiligen Körperschaft bestimmt.

#### **10.4. Abstimmung, Stimmgewicht und Stimmenmehrheit**

- 10.4.1. Jeder Delegierte hat eine Stimme.
- 10.4.2. Die Delegierten eines Landesverbands oder einer Körperschaft stimmen jeweils einheitlich ab. Kommt kein einheitliches Votum zustande, zählen die Stimmen eines Landesverbands oder dieser Körperschaft als Enthaltung.  
Wenn ein Delegierter durch triftige Gründe an der Ausübung des Stimmrechts verhindert ist (insbesondere Krankheit, berufliche Verhinderung), ist die Ausübung seines Stimmrechts durch einen ordnungsgemäß gewählten Ersatzdelegierten zulässig.
- 10.4.3. Auf Verlangen eines Landesverbands oder einer Körperschaft entspricht das Stimmgewicht der Delegierten eines Landesverbandes bzw. Körperschaft – unabhängig davon, wie viele Delegierte an der Abstimmung teilnehmen – nicht 10.4.1., sondern der Anzahl der natürlichen Personen, die dem jeweiligen Landesverband, bzw. der jeweiligen Körperschaft zum Stichtag nach 10.5.2. angehören.
- 10.4.4. Die Delegiertenversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit diese Satzung keine andere Mehrheit vorschreibt.
- 10.4.5. Für Satzungsänderungen ist grundsätzlich eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln erforderlich. Ohne Änderungsbeschluss darf der Verwaltungsrat redaktionelle Änderungen dieser Satzung vornehmen, soweit das Registergericht dies für erforderlich hält.

#### **10.5. Einladung, Beschlussfähigkeit, Außerordentliche und Virtuelle Delegiertenversammlung und Protokollierung**

- 10.5.1. Der Verwaltungsrat lädt zur Delegiertenversammlung per E-Mail oder in anderer geeigneter Textform mit einer Frist von vier Wochen ein. Mit dem Einladungsschreiben sind die Tagesordnung bekannt zu machen und die Anzahl der dem Landesverband bzw. der Körperschaft angehörenden Mitglieder zur Ermittlung von Delegiertenanzahl und des Stimmgewichts nach 10.4.3. anzugeben.
- 10.5.2. Stichtag für die Feststellung der Mitgliederstärke der einzelnen Landesverbände bzw. Körperschaft ist der 31. Dezember des Vorjahrs. Hiervon ausgenommen sind Landesverbände, die zum Zeitpunkt des Stichtags noch nicht gegründet waren. Für diese ist die Zahl der bei Gründung zugordneten Mitglieder maßgeblich. Es finden nur Mitglieder Berücksichtigung, deren Mitgliedsbeitrag bezahlt ist.

- 10.5.3. Eine Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen worden ist. Ist die Delegiertenversammlung nicht beschlussfähig, so hat der Verwaltungsrat binnen Jahresfrist eine neue Delegiertenversammlung einzuberufen.
- 10.5.4. Der Verwaltungsrat kann auch Außerordentliche Delegiertenversammlungen unter Einhaltung von 10.5.1. einberufen. Er muss eine Außerordentliche Delegiertenversammlung einberufen, wenn mindestens 10% der Delegierten oder Mitglieder dies unter Angabe der geforderten Beratungspunkte in Textform verlangt.
- 10.5.5. Geleitet wird die Delegiertenversammlung vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats oder dessen Stellvertreter. Beschlüsse der Delegiertenversammlung sind zu protokollieren; das Protokoll ist von dem Versammlungsleiter und von dem Schriftführer zu unterzeichnen.

10.5.6. Beschlüsse über

- die Einsetzung von Arbeitsgruppen,
- die Aufnahme von Körperschaften und
- den Abschluss von Assoziationsverträgen mit Verbänden.

können auch auf dem Wege der Abstimmung mit elektronischen Hilfsmitteln außerhalb der Präsenzversammlung gefasst werden. Beschlussanträge mit Begründung können von jedem Delegierten in Textform an den Verwaltungsrat gestellt werden. Der Verwaltungsrat stellt die Beschlussanträge zur Abstimmung oder beruft eine Virtuelle Delegiertenversammlung ein. Die so gefassten Beschlüsse sind gültig, wenn mindestens drei Viertel der sich nach Ziff. 10.3.2. ergebenden Zahl der Delegierten an der Abstimmung teilnehmen.

- 10.6. Neben den Gästen nach 8.2. können an der Delegiertenversammlung auf Vorschlag des Verwaltungsrats weitere Gäste ohne Stimmrecht teilnehmen, soweit die Delegiertenversammlung dem zustimmt. Ein Rederecht dieser Gäste bedarf ebenfalls der Zustimmung der Delegiertenversammlung.

## 11. Verwaltungsrat

- 11.1. Der Verwaltungsrat ist für die Organisation der Vereinstätigkeiten zuständig und vertritt den Verein entsprechend der rechtlichen Anforderungen für seine Eintragung. Er ist des Weiteren für alle Vereinsangelegenheiten und Ordnungen zuständig, die keinem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- 11.2. Der Verwaltungsrat besteht aus vier Personen: dem **Vorsitzenden**, dem **Stellvertretenden Vorsitzenden**, dem **Schatzmeister** und dem **Schriftführer**. Der Verwaltungsrat trifft Entscheidungen mehrheitlich. In Pattsituationen entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 11.3. Der Verwaltungsrat bildet den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Verein wird durch den Vorsitzenden gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied oder durch den Stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.

- 11.4. Die Amtszeit des Verwaltungsrats beträgt drei Jahre.
- 11.5. Der Verwaltungsrat wird von der Delegiertenversammlung gewählt. Eine vorzeitige Abberufung des Verwaltungsrats durch die Delegiertenversammlung ist bei Vorliegen wichtiger Gründe möglich.
- 11.6. Wahlfähig als Mitglieder des Verwaltungsrats sind natürliche Personen, die entweder Mitglied der tekomp Europe oder Mitglied eines körperschaftlichen Mitgliedes der tekomp Europe sind. Ein Mitglied des Verwaltungsrats verliert sein Amt, wenn es aus dem Verein ausscheidet. Die Delegierteneigenschaft ist keine Voraussetzung für die Wahlfähigkeit.
- 11.7. Der Verwaltungsrat bleibt bis zur Wahl eines neuen Verwaltungsrats im Amt.
- 11.8. Er stellt den jährlichen Finanzhaushalt (incl. Budget für die Landesverbände) auf und überwacht die Ausgaben.
- 11.9. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Verwaltungsrat Beiräte einsetzen.
- 11.10. Der Verwaltungsrat kann zur Gründung eines Landesverbands ein Initiativkomitee einsetzen. Einzelheiten hierzu regelt die LVO.
- 11.11. Der Verwaltungsrat kann zur Erfüllung seiner Aufgaben hauptamtliche Mitarbeiter einstellen.

## **12. Schiedsgericht**

- 12.1. Das Schiedsgericht ist zuständig für Klagen von Mitgliedern gegen Mitglieder wegen vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verstöße gegen diese Satzung, den Verhaltenskodex und die Ordnungen der tekomp Europe. Es entscheidet über derartige Klagen ausschließlich und abschließend unter Ausschluss der ordentlichen Gerichtsbarkeit. Gegen die Entscheidungen des Schiedsgerichts besteht kein Rechtsmittel.
- 12.2. Das Schiedsverfahren ist in der Schiedsgerichtsordnung geregelt. Das Schiedsgericht ist befugt, auf folgende Vereinsstrafen einzeln zu erkennen:
  - Verwarnung oder
  - mindestens dreijährige Absetzung oder
  - Abberufung von jedem Amt oder
  - Ausschluss aus der tekomp Europe.
- 12.3. Das Schiedsgericht besteht aus drei Mitgliedern sowie zwei Ersatzmitgliedern, die mindestens 35 Jahre alt sein müssen. Das Schiedsgericht beruft zur Überwachung der Einhaltung der Schiedsgerichtsordnung einen Vorsitzenden mit der Befähigung zum Richteramt für jedes anhängige Verfahren. Der Vorsitzende muss nicht Mitglied der tekomp Europe sein. Der Vorsitzende hat bei Entscheidungen des Schiedsgerichts kein Stimmrecht.
- 12.4. Das Schiedsgericht entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Es ist nur beschlussfähig, wenn drei gewählte Mitglieder des Schiedsgerichts anwesend sind.
- 12.5. Die Amtszeit des Schiedsgerichts beträgt drei Jahre.

- 12.6. Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Schiedsgerichts werden von den stimmberechtigten Mitgliedern der Delegiertenversammlung im selben Wahlgang mit dem Verwaltungsrat gewählt. Scheidet ein Mitglied des Schiedsgerichts während seiner Amtszeit aus oder erklärt sich dieses Mitglied für befangen, so wird es ohne weiteres durch ein Ersatzmitglied in alphabetischer Reihenfolge der Ersatzmitglieder ersetzt. Stehen während der Amtszeit des Schiedsgerichts keine Ersatzmitglieder mehr zu Verfügung, so wählt die Delegiertenversammlung Ersatzmitglieder nach.
- 12.7. Das Schiedsgericht bleibt bis zur Wahl eines neuen Schiedsgerichts im Amt.

## **13. Kassenprüfer**

- 13.1. Die Kassenführung der tekomp Europe wird von zwei Kassenprüfern geprüft.
- 13.2. Die Kassenprüfer berichten über das Prüfungsergebnis jährlich in der Ordentlichen Delegiertenversammlung.
- 13.3. Die Kassenprüfer und ein Ersatzkassenprüfer werden von der Delegiertenversammlung alle drei Jahre für die Folgejahre gewählt.

## **14. Auflösung des Vereins**

- 14.1. Die tekomp Europe kann durch Beschluss der Delegiertenversammlung aufgelöst werden. Beschlussfähigkeit über die Auflösung des Vereins setzt voraus, dass mindestens 50 % der sich aus Ziff. 10.3.2. ergebenden Zahl der Delegierten anwesend sind. Für Beschlüsse über die Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit erforderlich.  
Auf Verlangen eines Landesverbandes oder eines körperschaftlichen Mitgliedes kommt das Stimmgewicht nach 10.4.3. zur Anwendung.  
Eine schriftliche Zustimmung der Mitglieder ist nicht erforderlich. Die Liquidation erfolgt durch den Verwaltungsrat.
- 14.2. Im Falle der Auflösung entscheidet die Delegiertenversammlung über die Verwendung des vorhandenen Vermögens.

## **15. Wirksamkeit**

Erweist sich eine Bestimmung der Satzung als unwirksam, bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam.

## **16. Verhaltenskodex**

### **16.1. Für alle Mitglieder**

- 16.1.1. Einsatz für das Ansehen der tekomp Europe.
- 16.1.2. Einsatz für das Ansehen der von der tekomp Europe vertretenen Berufe.



**16.2. Mitglieder, die in Gremien mitarbeiten, die nicht Organe des Vereins sind, zusätzlich zu Punkt 16.1:**

- 16.2.1. Anerkennung der in den Ordnungen und Richtlinien festgelegten Regeln für Gremien.
- 16.2.2. Teilnahme an vereinbarten Sitzungen, kontinuierliche Mitarbeit und Einhalten der vereinbarten Liefertermine von Beiträgen.
- 16.2.3. Verschwiegenheit über persönliche Angelegenheiten von Mitgliedern, über die sie durch die Arbeit des Gremiums Kenntnis erlangen.
- 16.2.4. Verschwiegenheit über Firmeninterna von Mitgliedern, über die sie durch die Arbeit des Gremiums Kenntnis erlangen.
- 16.2.5. Verschwiegenheit über Verbandsinterna der tekomp Europe, über die sie durch die Arbeit des Gremiums Kenntnis erlangen.
- 16.2.6. Anerkennung der alleinigen Verwertungsrechte der tekomp Europe an den Arbeitsergebnissen der Gremien, insbesondere des Rechts der unbeschränkten Vervielfältigung durch Druckmedien, der Veröffentlichung mittels elektronischer Medien, der Übersetzung in beliebige Fremdsprachen und der weltweiten Verbreitung.
- 16.2.7. Keine geschäftliche Anwendung von Arbeitsergebnissen des Gremiums, bevor die Arbeiten abgeschlossen sind und von der tekomp Europe veröffentlicht wurden.
- 16.2.8. Kein Gebrauch von Mitgliederadressen für eigene Zwecke, bzw. Zwecke, die nicht im Zusammenhang mit der offiziellen Arbeit des jeweiligen Gremiums stehen.
- 16.2.9. Abführen von Honoraren an die tekomp Europe, die Gremienmitglieder für Tätigkeiten oder Vorträge erhalten, die in direktem Zusammenhang mit der Gremientätigkeit stehen.

**16.3. Mitglieder der in 9.1 aufgeführten Organe, zusätzlich zu den Punkten 16.1. und 16.2.:**

- 16.3.1. Keine Bevorzugung von Firmen, mit denen das Mitglied des Organs verbunden ist.
- 16.3.2. Kein Verschaffen geschäftlicher Vorteile für das Mitglied des Organs durch Ausnutzung seines Amtes.
- 16.3.3. Keine Selbstkontraktion.

Wiesbaden, den 05. November 2013